

# Beitragsordnung

---

des Vereins ART - Aktives Rheinzaberner Theater

## §1 Geltungsbereich

- 1) Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des Vereins "ART - Aktives Rheinzaberner Theater" erstellt.
- 2) Der Verein ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Gründungsversammlung diese Beitragssatzung beschlossen und tritt mit Gründung des Vereins in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
- 3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

## §2 Beitragshöhe

- 1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden.

Bis auf Weiteres gelten folgende Jahresbeiträge:

- |   |        |
|---|--------|
| • Kinder bis 14 Jahre                           | 20,- € |
| • Azubis, Studenten, Rentner und Ähnliche       | 30,- € |
| • Erwachsene                                    | 50,- € |
| • Familien (alle im Haushalt lebenden Personen) | 80,- € |
| • Ehrenmitglieder                               | 0,- €  |

- 2) Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3) Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen bei Eintritt zu einem Zeitpunkt in der ersten Jahreshälfte den vollen Jahresbeitrag, andernfalls den halben.



- 4) Pro Theaterprojekt erhält jedes Mitglied eine kostenlose Eintrittskarte, sofern dem Verein dadurch keine weiteren Kosten entstehen (bspw. Essen bei Dinnerbegleitung) und die Veranstaltung nicht ausschließlich einer geschlossenen Gesellschaft geöffnet ist.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.
- 6) Ehrenmitglieder werden von Vereinsmitgliedern vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.

### §3 Modalitäten

- 1) Die Beiträge werden jeweils jährlich im März für das laufende Jahr fällig. Endet eine Mitgliedschaft innerhalb des ersten Halbjahres wird die Hälfte des Beitrags rückerstattet.
- 2) Ein Austritt ist dem gesamten Vorstand (insb. 1. Vorstand und Schriftführer) umgehend anzuzeigen. Die Kündigungsfrist regelt die Vereinssatzung.
- 3) Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
- 4) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 5) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich oder über entsprechende Self-Services mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

### §4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Gründungsversammlung des Vereins nach Beschluss dieser in Kraft.

